
Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-47145

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Außenwerbung; Fassadenblende (unbeleuchtet) mit aufgestetztem Leuchtkasten (Ausleuchtung LED) – Fl.Nr. 2199 Gemarkung Denklingen

Anlagen:

Bauantragsunterlagen

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2199 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht.

Das Vorhaben ist nicht privilegiert. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlage.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.